

Grundschule Plockhorst

Bahnhofstraße 3 - 31234 Edemissen

Tel: 05372 / 76 51 oder 05372 / 97 45 72 Fax: 05372 / 97 45 71

6. Januar 2011

Tragen von Schmuck im Sportunterricht

Laut Erlass der Ministerkonferenz vom 15.05.1998 über die Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport „... *haben Lehrkräfte und Schüler **grundsätzlich Sportkleidung** zu tragen. Dabei sind **Uhren und Schmuckgegenstände abzulegen**...*“ (Kap.4.1.6 Sorgfalts- und Aufsichtspflicht). Das Ablegen von Uhren und Schmuck (Ketten, Armbänder, Ohrringen) ist entsprechend dem Erlass durchzusetzen.

Deshalb achten Sie bitte an den Tagen, an denen im Stundenplan Sportunterricht bzw. Sportförderunterricht oder eine Sport-Arbeitsgemeinschaft ausgewiesen sind darauf, dass der Schmuck entweder bereits Zuhause abgelegt bzw. Ohrringe schon morgens mit Pflaster abgeklebt werden oder Ihre Kinder sich insbesondere Ohrstecker vor der sportlichen Betätigung selbst abkleben. Geschieht dies nicht, ist eine Teilnahme an jeglicher sportlicher Tätigkeit gemäß Erlasslage für diesen Tag ausgeschlossen.

Information zum Schwimmunterricht

da es im Schwimmunterricht immer wieder mal zu Ansteckungen mit Dellwarzen und Fußpilz kam und sich die Kinder in der kälteren Jahreszeit aufgrund von nassen Haaren erkältet haben, nachstehend einige Hinweise wie dies in Zukunft vermieden werden kann:

- **Badelatschen** anziehen (Vermeidung von Fußpilz und Warzen)
- **Kleines zusätzliches Handtuch** zum draufsetzen (Vermeidung von Dellwarzen)
- **Badekappe** für Mädchen mit langen Haaren.

Da nur einige Haartrockner zur Verfügung stehen und nach dem Unterricht die Zeit nicht immer ausreicht, um die Haare komplett zu trocknen, sollten Ihre Kinder nach dem Schwimmunterricht eine **Kopfbedeckung** tragen.

Bitte sprechen Sie mit Ihren Kindern über die Notwendigkeit dieser Maßnahmen. Ich hoffe, dass wir auf diesem Wege die Kinder vor unnötigen Krankheiten schützen können.

Mit freundlichem Gruß

Susanne Rauterberg, Rektorin

Grundschule Plockhorst

Bahnhofstraße 3 - 31234 Edemissen

Tel: 05372 / 76 51 oder 05372 / 97 45 72 Fax: 05372 / 97 45 71

Elterninformation zur Veröffentlichung von Bildern und Filmen

Liebe Eltern,

zur Einschulung haben die örtlichen Tageszeitungen eine Sonderveröffentlichung unter dem Motto „Ein neuer Lebensabschnitt beginnt“ herausgegeben. Auch zu anderen schulischen Veranstaltungen werden Fotos veröffentlicht, um das rege Schulleben zu dokumentieren.

Zur Veröffentlichung von Fotos Ihrer Kinder brauchen wir Ihre Genehmigung. Entsprechend eines Erlasses zur Öffentlichkeitsarbeit in Grundschulen bitten wir um Rückgabe der Bestätigung auf dem Rückmeldebogen mit Ihrer Unterschrift.

Die Veröffentlichung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen, welche von und für Schüler / innen und deren Eltern erstellt wurden, gehören zur Öffentlichkeitsarbeit. Durch die

Veröffentlichung von Daten auf Homepages, in Schülerzeitungen und in anderen Projekten und Klassen entstehen Datenschutzfragen, die sensibel behandelt werden müssen.

Zur rechtlichen Absicherung bitten wir Sie, die nachstehende Einverständniserklärung zu unterschreiben.

Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber und unterschreiben Sie den Abschnitt gemeinsam mit Ihrem Kind und leiten ihn an die Klassenlehrerin Ihrer Tochter / Ihres Sohnes zurück.



Mit freundlichem Gruß

Susanne Rauterberg, Rektorin

Grundschule Plockhorst

Bahnhofstraße 3 - 31234 Edemissen

Tel: 05372 / 76 51 oder 05372 / 97 45 72 Fax: 05372 / 97 45 71

An alle Eltern der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Plockhorst!

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 1. 4. 2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679) - VORIS 22410 -

Bezug: Erl. v. 29.6.1977 (SVBl. S.180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410 00 00 00 011 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
 2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
 3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
 4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
 5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
 6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
 7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren.
- Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
 9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

Bestätigen Sie den Empfang des Erlasses bitte auf dem Rückmeldebogen!

Grundschule Plockhorst
Bahnhofstraße 3 - 31234 Edemissen
Tel: 05372 / 76 51 oder 05372 / 97 45 72 Fax: 05372 / 97 45 71

Elterninformation zum Unterrichtsausfall bei extremen Witterungsverhältnissen

Auszüge aus dem Runderlass des MK v. 20.08.2005 – 35.3

4.1. Extreme Witterungsverhältnisse wie Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser und Sturm

- 4.1.1 Extreme Witterungsverhältnisse können zur Folge haben, dass Schülerinnen und Schüler die Schule nicht erreichen oder verlassen können, weil die Schülerbeförderung nicht mehr durchführbar ist oder weil die Zurücklegung des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellen würde.
- 4.1.2 Die Entscheidung darüber, ob bei solchen Witterungsverhältnissen der Unterricht für einen Tag oder mehrere Tage ausfallen muss, trifft die Landesschulbehörde. Sie kann die Entscheidungsbefugnis auf die Landkreise und kreisfreien Städte ihres Zuständigkeitsbereichs übertragen.
- 4.1.3 Es ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob der Unterrichtsausfall auf den Primarbereich oder auf den Primar- und Sekundarbereich I beschränkt werden kann.
- 4.1.4 Die nach Nr. 4.1.2 zuständige Behörde sorgt dafür, dass ihre Entscheidung so früh wie möglich über den Hörfunk und das Fernsehen bekannt gegeben wird; hierfür gilt der Bezugserlass zu b).
- 4.1.5 Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist.**
- 4.1.6 Ist Unterrichtsausfall nach Nr. 4.1.2 angeordnet worden, muss gewährleistet sein, dass Aufsichtspflichten gegenüber den Schülerinnen und Schülern, die trotz des Unterrichtsausfalls zur Schule gekommen sind, erfüllt werden.
- 4.1.7 Ist zu erwarten, dass während der Unterrichtszeit extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg erwarten lassen, so entscheidet die Schulleitung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts. Es ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Verlassen der Schule beaufsichtigt werden. Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs dürfen nur dann vorzeitig, d.h. abweichend von ihrem Stundenplan, nach Hause entlassen werden, wenn sie von ihren Erziehungsberechtigten abgeholt werden oder die Erziehungsberechtigten sich im Einzelfall (z.B. telefonisch) mit der Entlassung einverstanden erklärt haben.

Wir bitten Sie den Rundfunkanweisungen zu folgen und im Einzelfall nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob der Schulweg zumutbar und sicher genug für Ihr Kind ist (siehe 4.1.5 des Erlasses).

Weitere Informationen zu Schulausfällen erhalten Sie auch unter der Homepage des Landkreises Peine (www.lk-peine.de).

Bei einem offiziellen Schulausfall haben Eltern grundsätzlich für ihre Kinder zu sorgen. Kinder, die trotz des offiziellen Unterrichtsausfalles zur Schule gekommen sind, werden von unseren pädagogischen Mitarbeiterinnen beaufsichtigt, bis sie von ihren Eltern sicher abgeholt werden. Unterricht findet an diesen Tagen nicht statt!

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Rauterberg, Rektorin

Grundschule Plockhorst

Bahnhofstraße 3 - 31234 Edemissen

Tel: 05372 / 76 51 oder 05372 / 97 45 72 Fax: 05372 / 97 45 71

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffällender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter

Grundschule Plockhorst

Bahnhofstraße 3 - 31234 Edemissen

Tel: 05372 / 76 51 oder 05372 / 97 45 72 Fax: 05372 / 97 45 71

Rückmeldebogen

Bitte diese Seite ausgefüllt beim Klassenlehrer/ bei der Klassenlehrerin abgeben!

Name der Schülerin / des Schülers

Klasse

Anschrift

Hiermit bestätigen wir die Kenntnisnahme von:

- Schulregeln
- Informationen zum Schwimmunterricht
- Erlass über das Verbot des Mitbringens von Waffen
- Unterrichtsausfall bei extremen Witterungen
- Merkblatt zum Infektionsschutz

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Bildern und Filmen

Wir erklären unser Einverständnis / Wir sind nicht einverstanden,

(nicht Zutreffendes bitte streichen)

dass die Ergebnisse von Aktivitäten (Foto-, Film-, Video und Tonaufzeichnungen), auf denen unser Kind(Vor- und Nachname)

klar zu erkennen ist, im Rahmen schulischer Veranstaltungen und für schulische Zwecke (insbesondere in Publikationen wie Tageszeitung, Schülerzeitung, Jahresbericht, Schulchronik, Internet-Homepage der Schule, Tag der Offenen Tür, Videofilmen und Multimedia-Produktionen der Schule) veröffentlicht werden.

Zugleich erklären wir uns mit der Veröffentlichung des Vornamens des Kindes auf der Webseite und in anderen Veröffentlichungen der Schule einverstanden.

Die Schule verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass keine privaten Adressen, Telefon- und Fax-Nummern publiziert werden.

Diese Zustimmung zur Veröffentlichung schulischer (Medien-) Aktivitäten gilt für die gesamte Schulzeit an der Grundschule Plockhorst und kann nur schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Unterschrift Schülerin / Schüler